

Amtsgericht Albstadt

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag, 22.03.2022	13:30 Uhr	Festhalle Albstadt, Hohenzollernstraße 10, 72458 Albstadt-Ebingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Tailfingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Tailfingen	2815/1	Gebäude- und Freifläche	Josefstraße 1	150	4024 BV-Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

aus dem Gutachten (-ohne Gewähr-): Grundstück mit Einfamilienhaus und Garage, Baujahr 1910, Wohnfläche rd. 79 qm, 5 Zimmer, 2 Garagenstellplätze;

Verkehrswert: 84.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.04.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Besondere Hinweise im Zusammenhang mit der derzeitigen Corona-Pandemie:

Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) sind unter anderem folgende Maßnahmen zur Kontaktminimierung und zur Einhaltung des Abstandsgebotes anlässlich der gerichtlichen Verhandlungstermine notwendig:

Vor dem betreten des Versteigerungssaales müssen sie sich ausweisen. Ihre persönlichen Daten werden dokumentiert.

Auf den empfohlenen Mindestabstand von 1,50 m ist zu achten. Auch bei der Sitzplatzwahl ist entsprechender Abstand zu wahren.

Bei Erreichen der Saalkapazität ist weiteren Personen kein Zutritt zu gewähren.

Ab dem Betreten des Gebäudes ist ein Mund- und Nasenschutz (OP-Maske oder Maske des Standards FFP 2 oder KN 95 oder N 95) zu tragen.

In den Alarmstufen ist der Zutritt für Personen ohne Impf-, Genesenen- oder Antigen- oder PCR-Testnachweis zum Gebäude untersagt.

Um Einhaltung des Hygienestandards und der Niesetikette wird gebeten.

Merz
Rechtspfleger